

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen vom 07.10.2024 (Eingang am 06.12.2024, zuletzt aktualisiert am 25.09.2025) auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3) am Standort der Gemeinde Seelingstädt in der Gemarkung Chursdorf, Flur 1, Flurstück 116 sowie Flur 2, Flurstücke 134 und 144/2 bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma wpd Windpark Chursdorf GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin wpd Projektentwicklung management GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), **bestehend aus 3 Windkraftanlagen** am Standort der Gemeinde Seelingstädt in der Gemarkung Chursdorf, Flur 1, Flurstück 116 sowie Flur 2, Flurstücke 134 und 144/2.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** festgesetzt; die Gebühr schließt die Auslagen mit ein.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom durch Nutzung von Windenergie.

2. Umfang der Anlage

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer II.3 aufgeführten drei Windkraftanlagen (WEA). Jede WEA besteht dabei aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

3. Kenndaten, Betriebs- und Abschaltzeiten der Anlage

Werkinterne Bezeichnung:	WEA 1	WEA 2	WEA 3
Gemarkung:	Chursdorf	Chursdorf	Chursdorf
Flur:	1	2	2
Flurstück(e):	116	134	144/2
Typ:	Nordex 163/6.X TCS164	Nordex 163/6.X TCS164	Nordex 163/6.X TCS164
Koordinaten (UTM 32)	731209 Ost, 5630785 Nord	731413 Ost, 5630353 Nord	731230 Ost, 5629916 Nord
Koordinaten (WGS 84)	12°16'48,219“ E, 50°46'57,536“ N	12°16'57,64“ E, 50°46'43,28“ N	12°16'47,32“ E, 50°46'29,41“ N
Nennleistung:	7 MW	7 MW	7 MW
Schallleistung $L_{e,max}$ tags	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)
Schallleistung $L_{e,max}$ nachts	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)	109,1 dB(A)
Nabenhöhe:	164 m	164 m	164 m
Rotorradius:	81,5 m	81,5 m	81,5 m
Rotordurchmesser:	163 m	163 m	163 m
Geländehöhe am Standort (m ü. NN)	355,20 m	336,40 m	340,80 m
Anlagengesamthöhe:	245,50 m	245,50 m	245,50 m
Gesamthöhe (m ü NN)	600,70 m (*+ 1m baubedingter Puffer)	581,90 m (*+ 1m baubedingter Puffer)	586,30 m (*+ 1m baubedingter Puffer)

Betriebszeiten: ganzjährig von 0.00 – 24.00 Uhr

Abschaltzeiten: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit nachfolgend festgelegten **Abschaltzeiten A) und B)** an allen Windkraftanlagen:

A) Abschaltzeiten zum Fledermausschutz

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 8 - Schlaggefährdung von Fledermäusen zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen durch fledermausfreundliche Betriebszeiten - ist wie folgt umzusetzen:

- **Abschaltzeitraum:** vom **15. März bis 31. Oktober** eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang sowie bei jeweils nachfolgenden Witterungsbedingungen:
 - bei **Windgeschwindigkeiten** gemessen in Gondelhöhe **kleiner/gleich 7 m/s und**
 - einer **Temperatur größer/gleich 10 Grad Celsius** gemessen in Gondelhöhe **und**
 - **kein Niederschlag** fällt.

B) Abschaltzeiten zum Greifvogelschutz

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V 7 - Phänologiebedingte Abschaltung zum Greifvogelschutz - ist wie folgt umzusetzen:

- Abschaltzeitraum: **10. Juli bis 06. August** eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang **und**
- **ohne Kopplung an die Windgeschwindigkeit.**

4. Regelungsinhalt/ gebündelte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung gemäß § 62 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG,
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG (registriert unter den Luftfahrthindernisnummern **Th Nr. 10499 (1-3)** sowie der Veröffentlichungsnummer nach Bekanntgabe).

Diese Genehmigung schließt die für die Errichtung benötigten Kranstellflächen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte interne Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Nebenbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G im Abschnitt III. zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen mit Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Naturschutz, Forstrecht, Abfallrecht, Bodenschutz und Altlasten, Wasserrecht/ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Archäologische Denkmalpflege, Luftverkehr und Chemikalienrecht versehen ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat nach § 63 Abs. 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Hinweise gemäß § 21a der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BlmSchG:

Der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G wurde am 30.09.2025 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G, dessen Begründung sowie die zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind in der Zeit vom

13. Dezember 2025 bis 29. Dezember 2025

auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (<https://www.landkreis-greiz.de/bekanntmachungen>) zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BlmSchG zur Verfügung gestellt. Insbesondere besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid, dessen Begründung sowie die

zugrundeliegenden Antragsunterlagen während der allgemeinen Servicezeiten in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217

Montag: 9.00 – 13 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 13 Uhr

Der Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G und dessen Begründung kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist ggf. auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdataen einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz: E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de
Telefon: 03661 / 876 607

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid Nr. 19/24/G kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Genehmigungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Genehmigungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.